HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

| Fachgrup | ce/Fach | naebiet: |
|-----------------|---------|----------|
|-----------------|---------|----------|

60.32 Verbrennungsmotoren

Fassung:

Mai 2011

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Dolmetschergesetz Sachverständigenund idgF (zu http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- Verfahrensrechtskunde (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Der Sachverständige des vorliegenden Fachgebiets wird in der **Praxis** in aller Regel mit der Aufgabe der **Ursachenfeststellung** von **Schäden** an **Verbrennungsmotoren** konfrontiert sein.

Vorrangige praktische Aufgaben sind daher die **Zerlegung** von **Motoren** (oftmals in Anwesenheit von Parteien/Anwälten), das **Nachmessen** und **Nachrechnen** von **Bauteilen**, insbesondere beschädigter Teile, sowie davon ausgehend die **Ermittlung** der **Schadensursache**. Häufig wird sich dabei die Frage nach einerseits **technischen**, andererseits **menschlichen Ursachen** (Bedienungsfehler) für einen aufgetretenen Schaden stellen.

Gleichrangig zum dafür erforderlichen Fachwissen kommt einer **klaren** und **verständlichen Ausdrucksweise** bei der schriftlichen Erstattung und vor allem bei der Erörterung von Befund und Gutachten **hervorragende Bedeutung** zu, damit unverständliche oder unexakt formulierte Gutachten, die zu Missverständnissen oder Fehldeutungen Anlass geben, vermieden werden.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Beispiele für eine Tätigkeit in verantwortlicher Stellung:

- Eigener Betrieb für die Instandsetzung von Verbrennungsmotoren
- Betriebsleiter Motorenprüfstand in einem entsprechenden Unternehmen

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Im übrigen sind für den **Nachweis** der **Sachkunde** vor allem folgende **Themengebiete** relevant:

- Beschreibung von Werkstoffen, die für den Bau von Motoren verwendet werden, und von deren Einsatzgebieten; Erklärung der Vor - und Nachteile verschiedener Werkstoffe
- Funktionsbeschreibungen von verschiedenen Verbrennungsmotoren und deren Vor- und Nachteile
- Beschreibung der Herstellung der wichtigsten Werkstoffe im Motorenbau
- Erklären von **Funktion** und **Aufbau** von verschiedenen **Bauarten** bei Verbrennungsmotoren
- Beschreibung des Aufbaus eines Steuergerätes, dessen Möglichkeiten bei einer ev. Leistungssteigerung und der damit verbundenen Gefahren

- Beschreibung der Funktionen von Aktoren und Sensoren im Steuersystem eines Motors
- Fachgerechtes Zerlegen und wiederum Zusammenbauen von Verbrennungsmotoren; Erklärung der Abgase beim anschließenden Probelauf
- Nachrechnung von Belastungen an Verbrennungsmotoren nach Schäden
- Werkstoffprüfungen, die bei Motorschäden notwendig werden
- Nachrechnung von beschädigten Teilen, die bei einer vermutlichen Überbelastung des Motors auftreten können
- Beurteilung der Reparaturmöglichkeiten nach Motorschäden
- Bewertungsfragen nach Motorschäden (Reparaturkosten, Wertminderung etc.)
- Beschreibung der **Probleme** bei längerer **Lagerung** von **Brennstoffen**; Vorschläge für die Vermeidung von Störungen

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- entsprechende Räumlichkeiten und Geräte für die Überprüfung von Bauteilen
- Spezialwerkzeuge, um verschiedene Systeme zerlegen zu können
- Spezialmaschinen und Prüfgeräte für die Nachrechnung von Bauteilen, um Schäden ausschließen zu können
- Fotoapparat

Weiters sinnvoll:

- Diktiergerät
- Sonderwerkzeuge für den Motorenbau
- Scanner

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den richterlichen Vorsitzenden geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- **Sachverständigenlistenwesen** (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten
 - Hausdurchsuchungen
 - Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
 - Beiziehung von Hilfskräften
 - Beweissicherungsverfahren
 - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
 - Fristeinhaltung
 - Beweiswürdigung
 - Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- **Rechtskunde** für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Die Fragestellung umfasst den **gesamten Motorenbau** und die **Funktionen** von Motoren. Bei der Prüfung sind vor allem **Vorschläge** für verschiedene **Reparaturmethoden** zu erarbeiten.

Die Fragen samt den dazu notwendigen Unterlagen für die schriftliche Prüfung werden durch die Fachprüfer ausgewählt; die schriftliche Prüfung dient insbesondere der Beurteilung des theoretischen Wissens im Verbrennungsmotorenbau. Im praktischen Teil (mündlich) werden Kontrollfragen gestellt, die sich aus dem schriftlichen Teil ergeben.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Befragung durch die beiden Fachprüfer: je mind. eine Stunde. Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden: mind. 20 Minuten.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Literaturempfehlungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Böge A. u.a., Technische Mechanik (Mechanik und Fertigungslehre) (2006), Friedrich Vieweg Verlag & Sohn, Braunschweig/Wiesbaden
- Dobler H.-D. u. a., Fachkunde Metall (2007), Verlag Europa Lehrmittel
- Reichard A., Fertigungstechnik 1 und 2 (2003), Verlag Handwerk und Technik, Hamburg

Seminaranbieter:

 Österreichischer Verein für Kraftfahrzeugtechnik (Motorsymposien, Vorträge; www.övk.at)

- Bundesinnung- und Landesinnungen der Kraftfahrzeugtechniker (www.kfztechniker.at)
- Hauptverband der Gerichtssachverständigen und dessen Landesverbände (www.gerichts-sv.at)

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine **rechtliche Grundausbildung für Sachverständige** an.

Folgende Literatur ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ